

KULTURFORUM STADT BERLIN

DER SOZIALDEMOKRATIE

c/o Winfried Sühlo, Bleibtreustraße 8, 10623 Berlin, Telefon 030 – 883 79 14, Fax 030 – 88 55 11 54, post@kultur-in-berlin.com

Satzung des Kulturforums Stadt Berlin der Sozialdemokratie (Stand: 16. Februar 2005)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturforum Stadt Berlin der Sozialdemokratie e.V.“. Er wurde am 2. Juli 2002 in das Vereinsregister eingetragen (21754 Nz).
- (2) Er wurde im Einvernehmen mit dem bundesweiten „Kulturforum der Sozialdemokratie e.V.“, Berlin, und mit dem Vorstand der Berliner SPD gegründet.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur in Berlin zu fördern und durch Konzepte und Initiativen maßgeblich anzuregen. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Anregung und die Diskussion kultureller Entwicklungen, ihrer Institutionen und deren Arbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. 03 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Er versteht sich als Ort der Begegnung und des Gesprächs zu gegenseitigem Verständnis und zur Zusammenarbeit. Er versucht, hierfür eine angemessene Öffentlichkeit herzustellen. Zu den Instrumenten seiner Arbeit gehören Vorträge, Diskussionen, Werkstatt- und Atelierbesuche, Ausstellungen und Publikationen. Der Verein und alle seine Veranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch offen und unabhängig. Er sieht sich den Traditionen des Humanismus und der Aufklärung verpflichtet und damit der Sozialdemokratie verbunden.
- (3) Der Verein leistet gemäß dieser Zweckbestimmung einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Volksbildung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche seine Ziele unterstützen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden zu allen seinen Veranstaltungen eingeladen. Sie erhalten seine Veröffentlichungen, gegebenenfalls gegen einen Unkostenbeitrag.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- 1) durch Austritt, der mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß;
 - 2) durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wiederholten Verzugs der Beitragszahlung;
 - 3) durch Tod.

§ 4

Mitgliedsbeiträge; Spenden

- (1) Alle Mitglieder sind zu einem jährlichen Mindestbeitrag verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre festgelegt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen beschließen. Die Beiträge werden am 1. Juli eines Jahres im voraus fällig.
- (2) Die Arbeit des Vereins kann durch Spenden unterstützt werden. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann hierfür eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§ 5

Organe und Gremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand.
- (2) Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Sie kann auch per e-mail erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, nach demselben Verfahren einberufen werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere:
 - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands zu beraten;
 - jährlich über die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
 - die Mitglieder des Vorstands zu wählen;
 - die Rechnungsprüfer zu bestellen;
 - über alle Fragen der Vereinsarbeit zu beschließen;
 - die Satzung zu ändern;
 - die Höhe der Beiträge festzusetzen;
 - über den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen;
 - über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, auf sich vereinigt.

- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Redaktionelle Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder werden hierüber schriftlich unterrichtet.
- (8) Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Er hat den Ablauf der Versammlung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden;
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern;
 - dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren unter gleichzeitiger Zuordnung der jeweiligen Funktionen gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Ergänzung durch Zuwahl seitens des Vorstandes zulässig. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Einer von diesen ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden oder einem ihrer/seiner Stellvertreter einberufen. Die Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Abwesenheit ein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. § 6 (8) findet sinngemäß Anwendung.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben. Er kann in seinem Namen Erklärungen zu kulturpolitischen Fragen abgeben.
- (9) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte durch Dienstvertrag oder Auftrag einen Sekretär bestellen, der nicht Mitglied des Vereins ist. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins teil. Der Vorstand bestimmt die Höhe einer Vergütung.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zwölf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei ihrer Arbeit. Es kann nach eigenem Ermessen Erklärungen zu kulturpolitischen Fragen abgeben.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

- (4) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich angekündigten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, kann innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.